

Merkblatt

für die Zuteilung von Bootanbindeplätzen beim BSVEG.

1. Voraussetzungen

Bootanbindeplätze werden an Mitglieder des Bootsstegvereins Einigen-Gwatt gemäss Statuten vermietet.

2. Warteliste

Anwärter für einen Bootsplatz werden auf die Warteliste gesetzt diese müssen Mitglied des Bootsstegvereins Einigen-Gwatt sein. Im Verlaufe des Jahres freiwerdende Bootsplätze werden auf der der Homepage publiziert.

3. Zuteilung

Es werden nur Plätze für Schiffe bis zu 8 m Länge und 2.60 m Breite zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste und Eignung des Schiffes.

Es werden keine Zweitplätze vermietet. Hat ein Interessent bereits einen Bootsplatz auf dem See muss dieser ordnungsmässig gekündigt werden. Plätze, die bereits anderweitig gemietet sind, müssen ordentlich gekündigt werden.

Ein Bootsplatzmieter kann seinen Platz mit Zustimmung des BSVEG-Vorstandes innerhalb der Familie abtreten. Als Berechtigte gelten:

- Ehegatte/in
- Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten
- Konkubinatspartner/in

Haltergemeinschaften sind möglich, müssen jedoch vom Vorstand bewilligt werden. Dazu muss ein schriftliches Gesuch an den Sekretär gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über dieses Gesuch, wobei kein Anrecht auf Zustimmung zu einer Haltergemeinschaft besteht.

Wird ein Bootsplatz vorübergehend frei, kann dieser durch den BSVEG befristet weitervermietet werden.

4. Kategorien

Die Bootsplätze sind in 3 Kategorien eingeteilt.

	Kleine Boote	Mittlere Boote	Grosse Boote
Länge	- 4.74 m	- 5.99 m	- 8.00 m
Breite	- 1.79 m	- 2.29 m	- 2.60 m

5. Einkaufsgebühr

Die Einkaufsgebühr beträgt Fr. 250.-

6. Mietzinse

Die Mietzinse werden jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

Zurzeit betragen sie:

	Kleine Boote	Mittlere Boote	Grosse Boote
Miete Gwatt	Fr. 335.-	Fr. 385.-	Fr. 435.-
Miete Einigen	Fr. 385.-	Fr. 435.-	Fr. 515.-

Für auswärtige wird der doppelte Mietzins erhoben.